Änderungskommentar BSO 2027

Ausgabe für Vereine

Sebastian Berndt

s.berndt@afvd.de

1. November 2026

Keine Haftung für Fehler oder Irrtümer! Es gilt der Wortlaut der BSO!
Diese Ausgabe stellt die wichtigsten BSO-Änderungen zusammen, die für die Arbeit in einem Verein aus Sicht der Technischen Kommission relevant sind. Vollständigkeit kann nicht garantiert werden.

Durchgängige Änderungen

Vereinheitlichung von verschiedenen Schreibweisen von Flag Football sowie Ligenbezeichnungen nach generischem Namen (1. Herrenbundesliga) statt Markenname (GFL).

§ 25

Nr. 2 Die Regelung zur Wertung eines Ausscheidungsspiels wurde aus § 30 hierher verschoben, wo sie systematisch hingehört und daher leichter zu finden ist.

Es gab in der letzten Saison mehrere Spiele, die ein deutliches Ergebnis aufwiesen, aber kurz vor dem Ende wegen Gewitter zunächst unterbrochen und dann wegen Dunkelheit abgebrochen werden mussten. Für solche und ähnliche Fälle dient die neue Regelung, dass Spiele mit mehr als 35 Punkten Vorsprung einer Mannschaft dennoch wie gespielt gewertet werden können. Bisher mussten diese Spiele in jedem Fall neu angesetzt werden.

Bei weniger als 35 Punkten Vorsprung wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Ligaobmann das Spiel mit Zustimmung beider Teams mit dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruchs werten kann. Damit kann die vor Ort häufig nicht präsente Möglichkeit laut Regelwerk, die verbleibende Spielzeit im Einvernehmen zwischen Head Coaches und Hauptschiedsrichter zu verkürzen, auch im Nachhinein noch angewendet werden. Diese Regelung hat allerdings zwei notwendige Voraussetzungen, nämlich die Zustimmung beider Teams, die durch nichts ersetzt werden kann. Darüber hinaus ist es eine Soll-Regelung. Sie gibt dem Ligaobmann also Ermessensspielraum, in einer ungewöhnlichen Situation, in der die Anwendung der Regelung nicht ihrem Sinn entspräche, von ihr trotz Zustimmung beider Teams abzuweichen.

Nr. 5 Nachdem dies in den letzten Jahren wiederholt(!) vorgekommen ist, wird klargestellt, dass frühzeitiges Abknien, etwa direkt nach dem Opening Kickoff eine unsportliche Behinderung der Durchführung eines Pflichtspiels darstellt.

Ein Spiel im Rahmen einer Liga ist ein Wertungsvergleich, der voraussetzt, dass beide Teams das beste Spiel spielen wollen, das sie spielen können. Auch wenn die tatsächliche Qualität des Spiel auch ohne unsportliche Absicht sehr unterschiedlich ausfallen kann, ist der frühzeitige und vor allem bewusste völlige Verzicht auf Raumgewinn kein Wertungsvergleich. Ein Team, das sich so verhält, verstößt gegen die Pflichten, die es bei der Lizenzmeldung eingegangen ist.

Davon zu unterscheiden ist natürlich das Abknien gegen Ende des Spiels, etwa weil dieses offensichtlich entschieden ist. Dies dient nach erfolgreichem Absolvieren des Leistungsvergleichs der Vermeidung unnötiger Verletzungen und ist nicht zu beanstanden.

§ 33

Nr. 7 Nach § 102 Nr. 6 hat das Heimteam ggf. einen Ersatzplatz zu stellen. Wenn erst dann nach einem Ersatzplatz gesucht wird, wenn er gebraucht wird, ist es in der Regel zu spät. Daher wird die Benennung eines möglichen Ersatzplatzes bereits beim Lizenzantrag gefordert. Ziel ist, dass sich die Vereine bereits frühzeitig damit beschäftigen, wohin sie im Falle eine Sperrung ihrer Anlage ausweichen könnten.

Nr. 9 Trainer, die für die Gestellungspflicht gemeldet werden, müssen Mitglied im Verein des Teams sein, für dessen Gestellungspflicht sie gemeldet werden. Vgl. auch § 42 Nr. 3.

§ 42

Nr. 3 Jeder, der sich in der Teamzone eines Teams aufhalten will und für dieses am Spielbetrieb teilnimmt, muss Mitglied dieses Teams sein.

Dies hat vor allem rechtliche Gründe. Personen, die sich regelwidrig verhalten haben, unterliegen nur dann

der Sportgerichtsbarkeit, wenn sie tatsächlich Mitglied in einem Verein sind, der dem Verband angehört, der die Person sanktionieren will. Vereinslose Personen in den Teamzonen können daher nur zivil- und strafrechtlich belangt werden, ein Schutz anderer Personen, die am Spielbetrieb teilnehmen, durch Sperren oder ähnliches ist dann nicht möglich.

Kettencrews und Ballpersonal sind von dieser Regelung (noch) nicht unmittelbar erfasst. Es kann jedoch Regelungen im Landesverbandsrecht geben, die darüber hinausgehen.

§ 43

Nr. 1 Nach der bisherigen Formulierung war nach der Ausstellung eines Spielerpasses in jedem Fall eine Spielberechtigung gegeben, solange keine Sperrstrafe verhängt worden war, selbst wenn dieser Spielerpass aufgrund falscher oder fehlerhafter Angaben erstellt wurde oder die Passstelle über relevante Umstände bewusst oder unbewusst getäuscht wurde. Es konnte lediglich eine Geldstrafe für die falschen Angaben verhängt werden.

Eine Geldstrafe ändert aber nichts an der Teilnahme eines nicht spielberechtigten Spielers an einem Spiel, der unter Umständen einen wesentlichen Unterschied ausgemacht haben kann.

Die neue Formulierung will die Schutzfunktion, die die bisherige Formulierung für die Vereine hatte (Vertrauen auf das Handeln der Passstelle), bewahren, zugleich aber die Verantwortung von Spieler und Verein für die Einhaltung der Regeln stärken.

Daher hängt die Spielberechtigung in Zukunft vor allem an der Erfüllung aller Voraussetzungen nach Abschnitt F. Der Spielerpass als Nachweis für die Erfüllung aller Voraussetzungen bleibt natürlich bestehen, kann aber ein Verschweigen von entscheidungsrelevanten Tatsachen oder gar ein Erschleichen des Spielerpasses nicht heilen. Zugleich aber darf sich ein ordentlich arbeitender Verein weiterhin darauf verlassen, dass er nicht für einen Fehler der Passstelle haften muss. Haben er und der Spieler alle Angaben wahrheitsgetreu nach bestem Wissen und Gewissen gemacht, und die Passstelle stellt einen Pass aus, obwohl sie das nach den Regularien nicht hätte tun dürfen, dürfen sie sich auf das Handeln der Passstelle verlassen. Sie müssen nicht vorsichtshalber auf eine Spielteilnahme verzichten.

§ 45

Bisher ist die Technische Kommission davon ausgegangen, dass es schon aus logistischen Gründen schwierig ist, am selben Tag Tackle und Flag zu spielen, ohne gegen andere Regeln der Spielberechtigung zu verstoßen. Da die Realität aber komplexer ist, wurde nun infolge eines konkreten Vorfalls auf Antrag eines Landesverbands das explizite Verbot eingeführt.

§ 46

Nr. 1 Klarstellung, dass der Name angegeben werden muss, wie er im Personalausweis, Reispass o. ä. steht. Dies ergibt sich bereits aus der Ausweispflicht gemäß § 50.

Klarstellung, dass zur Vollständigkeit alle notwendigen Unterlagen gehören, insbesondere Freigaben von Vorvereinen.

§ 47

Die Möglichkeit, bis zum 15.12. ohne eigenhändige Unterschrift des Spielers seinen Pass zu verlängern, wird abgeschafft.

Hintergrund sind zunehmende Fälle von Streitigkeiten zwischen Spielern und ihren Vereinen über die Information, die nach diesen Ausnahmeregelung an den Spieler ergehen muss. So informierter mancher Verein etwa in seiner Team-WhatsApp-Gruppe, der Spieler war aus dieser aber bereits ausgetreten, erhielt diese Information also tatsächlich nicht. In solchen Fällen wird die Arbeitskraft einer Passstelle unnötig gebunden.

Da zugleich mit den zur Verfügung stehenden digitalen Mitteln der Aufwand für die eigenhändige Unterschrift begrenzt ist, ergibt diese Regelung keinen Sinn mehr. Geschützt wird letztlich auch der Verein, der durch die eigenhändige Unterschrift einen klaren Nachweis der Information des Spielers hat.

Nicht betroffen von der Änderung ist die Möglichkeit der Listenverlängerung *mit* eigenhändiger Unterschrift, wie sie manche Landesverbände anbieten.

§ 70

Da es mit der bisherigen Regelung zu willkürlichen Verhalten gekommen sein soll, wird es Teams, die maximal zwei Spieler haben, die der A-Kennzeichnungspflicht unterliegen, grundsätzlich gestattet, auf die Kennzeichnung auf der Spielkleidung zu verzichten.

Natürlich muss weiterhin der Spielerpass entsprechend gekennzeichnet sein. Auch muss das „A“ weiterhin auf dem Spielberichtsbogen eingetragen werden.

Andernfalls könnte ja nicht festgestellt werden, ob die Bedingungen der Ausnahme erfüllt sind.

§ 80

Nr. 3 Öffnungsklausel, nach der Ligaträger (Landesverbände, Spielverbünde, AFVD) Regelungen vorsehen können für Situationen wie sie im Sommer vorkamen, in denen Zweifel bestanden, ob unter insbesondere diesen hohen Temperaturen überhaupt sinnvoll Sport getrieben werden könne.

Dafür wird auch die Möglichkeit geschaffen, Straf-

vorschriften der BSO auszusetzen.

Eine AFVD-weite Regelung schien nicht ohne weiteres möglich, da die zu beachtenden Voraussetzungen bei einem C-Jugend- und einem GFL-Spiel einfach zu unterschiedlich sind, um beide über einen Kamm zu scheren.

§ 91

Öffnungsklausel für Ligaträger, auf die Einladungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen verzichten zu können. Es bedarf hier eines konkret dokumentierten und mitgeteilten Beschlusses.

§ 99

Auch beim Endspiel der GFL2, auch wenn es sich nicht um ein Endspiel um die deutsche Meisterschaft handelt, dürfen in Zukunft bis zu 75 Spieler benannt werden.

§ 145

Der Absatz zur Mehrwert-/Umsatzsteuer wurde aus der Nr. 2 in eine eigene Nr. 9 verschoben, da je nach gesetzlicher Regelung auch andere Gebühren als die Lizenzgebühren der Umsatzsteuer unterliegen können.

Da der AFVD sich in diesem Jahr mit einer Vielzahl von unnötigen ITC-/SD-Anträgen und unverlangt überwiesenen, dann aber zurückgeforderten Gebühren konfrontiert sah, erachtet er es als notwendig, die Vereine zu mehr Sorgfalt anzuhalten. Ein unnötiger oder zurückgezogener Antrag erfordert dennoch Bearbeitungszeit, um die mangelnde Notwendigkeit zu erkennen. Ein an sich notwendiger, aber dann zurückgezogener Antrag erst recht. Gleiches gilt für die Rücküberweisung von Gebühren.

Die dafür in Zukunft erhobene Gebühr dient einerseits der Deckung der bezahlten Arbeitskraft, andererseits dem Schutz des Ehrenamts vor Überlastung. Ziel ist es, diese Gebühren nicht vereinnahmen zu müssen.

§ 146

- Ligaträger können in Zukunft die Geldstrafen für Jugendligen reduzieren. Mindestsatz bleibt die Hälfte der von der BSO vorgesehenen Summe. Es gibt keinen Anspruch auf diese Reduktion.
- Die bisherige Fußnote wurde ihrem Regelungsgehalt entsprechend in den Haupttext übernommen.
- Einführung von Geldstrafen für neu eingeführte Tatbestände (fehlende Vereinsmitgliedschaft, Spielen in Flag/Tackle am selben Tag).